

Aktenzeichen: 4 AZR 409/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 22. Januar 1986

- 4 AZR 409/84 -

I. Arbeitsgericht Nürnberg

Urteil vom 4. Mai 1982

- 8 Ca 458/81 A -

II. Landesarbeitsgericht Nürnberg

Urteil vom 23. Mai 1984

- 3 Sa 64/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Maschinenmeisters

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil II Q VergGr. V c Fallgruppe 6
(Maschinenmeister in einem Universitätsinstitut)

Leitsätze:

1. Als "Maschinenanlage" (VergGr. V c BAT Fallgruppe 6) ist die Zusammenfassung mehrerer zusammengehöriger und einem bestimmten technischen Zweck dienender Maschinen anzusehen. Auch eine Hochdruck-Hydraulikanlage in einem Universitätsinstitut kann eine Maschinenanlage sein.
2. Die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 6 sind nur erfüllt, wenn die Maschinenanlage sowohl "groß" als auch "wichtig" im tariflichen Sinne ist.
3. Bei der Größe der Maschinenanlage darf nicht nur auf ihre räumliche Größe abgestellt werden. Kennzeichnend für eine "große Maschinenanlage" können vielmehr auch der Grad ihrer technisch-maschinellen Ausstattung, die Kompliziertheit und der Wert der Anlagen sowie deren vielfältige Verwendungsmöglichkeit sein.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 409/84

3 Sa 64/82 Nürnberg

Verkündet am
22. Januar 1986

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Lehmann für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 23. Mai 1984 - 3 Sa 64/82 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Oktober 1975 beim Institut (jetzt Lehrstuhl) für Regelungstechnik der Universität E mit den Aufgaben eines Maschinenmeisters in den Diensten des Beklagten. Er hat die nachfolgenden Aufgaben:

Überwachung, Wartung und Reparatur der Anlagen im Hydraulik- und Pneumatiklabor,

Wartung der hydraulischen und pneumatischen Versuchseinrichtungen im studentischen Praktikum,

weitgehend selbständiger Aufbau von Versuchseinrichtungen zur Untersuchung hydraulischer und pneumatischer Regelkreise im Hydraulik- und Pneumatiklabor nach kurzer Einweisung sowie

selbständige Lagerhaltung und Bestellung von hydraulischen und pneumatischen Bauelementen.

Im Jahre 1978 wurde im Institut für Regelungstechnik der Universität E eine Hochdruck-Hydraulikanlage installiert. Seitdem wird der Kläger überwiegend mit der Wartung, der Überwachung und dem Einsatz dieser Anlage, die in der Folgezeit noch erweitert worden ist, beschäftigt. Daneben arbeitet er an der bei seiner Einstellung bereits vorhandenen kleinen Hydraulikanlage und einer Pneumatikanlage. Diese sind in verschiedenen Räumen untergebracht und stehen mit der Hochdruck-Hydraulikanlage nicht in Verbindung.

Die Parteien haben unter dem 19. August 1975 einen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Darin ist die Geltung des BAT vorgesehen und wird der Kläger als "Maschinenmeister" bezeichnet. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Nachdem der Kläger diese Forderung vergeblich unter dem 23. Dezember 1980 schriftlich geltend gemacht hatte, hat er mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juli 1980 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 6 für Maschinenmeister. Bei



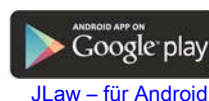
- 3 -

der von ihm betreuten Hochdruck-Hydraulikanlage handele es sich um eine "Maschinenanlage" im tariflichen Sinne, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Lehr- und Forschungsbetrieb, aber auch darüber hinaus, als "wichtige" Maschinenanlage anzusehen sei. Es handele sich dabei aber auch um eine "große" Maschinenanlage im tariflichen Sinne. Dabei dürfe nicht allein auf die räumlich-quantitative Größe abgestellt werden. Auch ihre außergewöhnliche und komplexe technische Ausstattung müsse mitberücksichtigt werden. So enthalte die von ihm betreute Anlage besondere Vorrichtungen zur Heizung und Kühlung des Drucköls, um die Einflüsse der Öltemperatur auf das Verhalten hydraulischer Systeme untersuchen zu können. Weiter enthalte sie eine Vielzahl von Meßstellen mit den dazugehörigen Anzeige- und Datenerfassungseinrichtungen in drei gekoppelten Druckerzeugungsaggregaten. Durch die Installation geeigneter Meßgrößenwandler und besonderer Datenleitungen sei die Möglichkeit geschaffen worden, alle interessierenden Einflußgrößen für die Weiterverarbeitung direkt auf die institutseigene Hybrid-Rechenanlage zu schalten. Damit übertreffe die von ihm zu betreuende Anlage ihrer technisch-maschinellen Ausstattung nach vergleichbare Anlagen wesentlich. Die von ihm betreute Anlage sei die erste ihrer Art in der gesamten Bundesrepublik. Ihr komme überragende Wichtigkeit und Bedeutung für Forschung und Lehre nicht nur an der Universität E zu. Die Ergebnisse der unter seiner Mitwirkung durchgeführten Einsätze hätten ganz besondere Bedeutung für die Entwicklung von Fahrwerken und Steuerungsanlagen in Flugzeugen, für die Weiterentwicklung computergesteuerter servo-hydraulisch betätigter Industriemaschinen und Roboter, für die Weiterentwicklung von elektronisch-hydraulischen Servosystemen in Ruderanlagen moderner Schiffe und im gesamten Rüstungsbereich. Es gebe im Bundesgebiet überhaupt nur drei Hochdruck-Hydraulikanlagen dieser Art. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juli 1980 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei nicht Angestellter, sondern Arbeiter. Schon deswegen gälten für ihn der BAT und seine Vergütungsordnung nicht. Daran könne die vertragliche Vereinbarung der Parteien nichts ändern. Selbst wenn aber der Kläger Angestellter wäre und für ihn der BAT Geltung hätte, sei die Klage nicht begründet. Die vom Kläger betreute Hochdruck-Hydraulikanlage sei nämlich keine "Maschinenanlage" im tariflichen Sinne. Von einer "Maschine" könne nur im Produktionsbereich gesprochen werden. Nach den Tarifmerkmalen müsse im übrigen die Maschinenanlage "groß" und "wichtig" sein. Selbst wenn man zugunsten des Klägers annähme, daß er eine "wichtige" Anlage zu betreuen habe, fehle es jedenfalls an dem weiteren Erfordernis der Größe. Dabei komme es sowohl nach dem Tarifwortlaut als auch nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang auf ihre räumlich-quantitative Größe an. Die höchst-richterliche Rechtsprechung zu dem Tarifmerkmal der "großen Arbeitsstätten" (VergGr. V c BAT Fallgruppe 4) dürfe nicht herangezogen werden, weil bei den Maschinenanlagen von den Tarifvertragsparteien deutlich zwischen räumlicher Größe und Bedeutung unterschieden werde.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Damit steht dem Kläger Vergütung nach VergGr. V c BAT zu.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Parteien einzelvertraglich die Geltung des BAT vereinbart. Dem-



gegenüber kann die Revision nicht erfolgreich einwenden, der Kläger sei trotz der getroffenen einzelvertraglichen Vereinbarung Arbeiter und nicht Angestellter. Entscheidend kommt es darauf an, ob die Tätigkeit des Klägers auch von der Vergütungsordnung zum BAT erfaßt wird. Das wird zutreffend von dem Landesarbeitsgericht bejaht.

Damit ist entscheidend, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT), wobei von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen ist. Danach ist darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 16. Oktober 1985 - 4 AZR 149/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Zwar äußert sich das Landesarbeitsgericht zu den Arbeitsvorgängen des Klägers nicht näher. Das ist jedoch unschädlich. Einmal hat nämlich der erkennende Senat grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit, die Arbeitsvorgänge eines Angestellten des öffentlichen Dienstes anhand des entsprechenden, von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriffes selbst zu bestimmen (vgl. die Urteile des Senats vom 11. September 1985 - 4 AZR 141/84 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 29. August 1984 - 4 AZR 338/82 - AP Nr. 94 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Im übrigen haben die Vorinstanzen vorliegend die dafür erforderlichen Feststellungen bereits getroffen. Danach wird der Kläger überwiegend mit der Wartung, der Überwachung und dem Einsatz der Hochdruck-Hydraulikanlage beschäftigt. Diese Tätigkeit ist als ein Arbeitsvorgang anzusehen. Wartung, Überwachung und Einsatz dieser Anlage gehören nämlich nicht nur technisch, sondern auch nach dem



- 6 -

Arbeitseinsatz des Klägers unlösbar zusammen und dienen damit demselben Arbeitsergebnis, nämlich dem ordnungsgemäßen Betrieb und der Instandhaltung dieser bestimmten Forschungszwecken dienenden Einrichtung. Demgemäß führt der Kläger auch alle dementsprechenden Arbeiten selbst aus, womit zugleich Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten feststehen. Seine entsprechenden Aufgaben lassen sich auch weder weiter nach tatsächlichen Gesichtspunkten teilen noch tarifrechtlich unterschiedlich bewerten. Damit folgt der Senat seiner Rechtsprechung im Falle eines vergleichbaren Angestellten, der bei einem Chemischen Landesuntersuchungsamt einen Gaschromatograph-Massenspektrometer zu warten und in Gang zu halten hatte (vgl. das Urteil des Senats vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 - AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Folglich kommt es, weil Wartung, Überwachung und Einsatz der Hochdruck-Hydraulikanlage unstreitig seine überwiegende Arbeitszeit in Anspruch nehmen, auf die sonstigen Aufgaben des Klägers nicht mehr an.

Nach der für sich vom Kläger beanspruchten VergGr. V c BAT Fallgruppe 6 aus Teil II Q der Vergütungsordnung zum BAT sind zu vergüten

Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen, wobei die Protokollnotiz Nr. 3 einschlägig ist, worin die Tarifvertragsparteien bestimmen:

Meister im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Arbeitnehmer, die

- a) eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und
- b) auf handwerklichem Gebiet tätig sind.

Im übrigen sind weiter zu vergüten

nach VergGr. VII BAT Fallgruppe 3

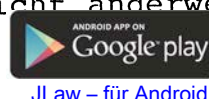
Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen,

nach VergGr. VI b BAT Fallgruppe 5

Maschinenmeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

nach VergGr. VI b BAT Fallgruppe 6

Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen nach neunjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 und

nach VergGr. V c BAT Fallgruppe 7

Maschinenmeister nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 5.

Zwar hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff des "Maschinenmeisters", den die Tarifvertragsparteien in den vorstehenden Tätigkeitsmerkmalen verwenden, nicht selbst definiert. Aus seinen subsumierenden Ausführungen ergibt sich jedoch, daß es dabei vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist, wobei es an die entsprechenden fachtechnischen Ausführungen des von ihm zugezogenen Sachverständigen anknüpft. Nach der gefestigten und auch im Schrifttum anerkannten Rechtsprechung des Senats sind als "Maschinenmeister" Angestellte anzusehen, denen die Wartung von Maschinen und Maschinenanlagen obliegt (vgl. die Urteile des Senats BAG 40, 183, 189 = AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 16. Oktober 1985 - 4 AZR 149/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, und 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 - AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO Anm. 131 III). Für einen derartigen Angestellten ist es nicht charakteristisch, daß ihm noch weitere Arbeitnehmer unterstellt sind. Vielmehr ist es ausreichend, wenn ihm im Rahmen seines Wirkungsbereiches der Betrieb, die Wartung und die Pflege bestimmter Maschinenanlagen obliegen.

Unter einer "Maschine" versteht man, wie vorliegend auch der Sachverständige im einzelnen ausgeführt hat, einen mechanischen, aus beweglichen Teilen bestehenden Apparat, eine Vorrichtung, die Kraft oder Energie überträgt und mit deren Hilfe Arbeiten unter Einsparung menschlicher Arbeitskraft verrichtet werden können (vgl. Meyers Enzykl. Lexikon, Deutsches Wörterbuch, Bd. 31, S. 1743). Demgemäß ist unter rechtlichen und technischen Gesichtspunkten als "Maschinenanlage" die Zusammenfassung mehrerer zusammengehöriger und einem bestimmten tech-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#) 8 -

nischen Zweck dienender Maschinen anzusehen (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 - AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975), was ebenfalls unter technischen Aspekten durch den vom Landesarbeitsgericht zugezogenen Sachverständigen klargestellt worden ist. Hiernach betrachtet das Landesarbeitsgericht mit Recht und in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen auch die vom Kläger betreute Hochdruck-Hydraulikanlage als "Maschinenanlage" im tariflichen Sinne.

Ein Arbeitnehmer, der eine derart komplexe und technisch nahezu einmalige Anlage in Gang hält, betreut, wartet und ihre speziellen Funktionsweisen in beschränktem Umfang auch Studenten weitervermittelt, übt schon aufgrund seiner Überwachungsfunktion eine Angestellten- und keine Arbeitertätigkeit aus. Das hat der Senat auch schon bei dem bereits erwähnten Arbeitnehmer bejaht, der in vergleichbarer Weise bei einem Chemischen Landesuntersuchungsamt einen Gaschromatograph-Massenspektrometer betreut hat (vgl. das Urteil des Senats vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 - AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Im übrigen nimmt der Senat Bedacht darauf, daß auch sogenannte "Lehrhilfskräfte", deren Aufgaben der Kläger zumindest teilweise wahrnimmt, ebenfalls Angestellte und nicht Arbeiter sind (vgl. das Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 - AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT). Damit ist beim Kläger das erste Erfordernis der Protokollnotiz Nr. 3, nämlich eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit, erfüllt. Der Kläger ist aber auch auf "handwerklichem Gebiet" tätig und erfüllt damit das zweite Erfordernis der Protokollnotiz. Dabei ist es ausreichend, wenn die Tätigkeit des Meisters seinem eigenen Fachgebiet artverwandt ist (vgl. die Urteile des Senats vom 10. Oktober 1984 - 4 AZR 411/82 - AP Nr. 95 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, und 19. Mai 1982 - 4 AZR 767/79 - AP Nr. 59 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Der Kläger ist gelernter Schlosser und Mechaniker, so daß er nunmehr seiner Ausbildung und seiner Berufssparte entsprechende und im Sinne der Senatsrechtsprechung artverwandte Tätigkeiten beim Beklagten ausübt. Damit ist er "Maschinen-



meister" im tariflichen Sinne.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Der Beklagte kann nicht erfolgreich einwenden, eine "Maschinenanlage" liege deswegen nicht vor, weil die vom Kläger betreute Anlage Zwecken der Wissenschaft und Forschung diene. Zwar mag es zutreffen, daß sich bei Abfassung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale die Vorstellungen der Tarifvertragsparteien bei dem Begriff der "Maschinenanlagen" zunächst auf Einrichtungen wie die der kommunalen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, der öffentlichen Bäder, Kraftwerke und Schleusen beschränkten (vgl. das Urteil des Senats vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 - AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Damit werden jedoch entsprechende Einrichtungen im Lehr- und Forschungsbetrieb der Universitäten keineswegs begrifflich ausgeschlossen. Eine entsprechende Einschränkung enthalten nämlich die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht. Sie erfassen vielmehr "Maschinenmeister", wo immer sie im Bereiche des öffentlichen Dienstes "Maschinenanlagen" im dargelegten Sinne zu warten und zu betreuen haben. Die Revision kann sich auch nicht darauf berufen, Maschinen dienten ihrer Zweckbestimmung nach immer Produktionszwecken. Das trifft bereits sachlich nicht zu. Im übrigen enthalten aber auch die anzuwendenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale keine solche Einschränkung, zumal Produktionszwecken dienende Maschinenanlagen - anders als in der Privatwirtschaft - im Bereiche des öffentlichen Dienstes nur selten vorkommen dürften.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht vorliegend auch eine "wichtige" Maschinenanlage im tariflichen Sinne an. Damit stellen die Tarifvertragsparteien schon aufgrund des Tarifwortlautes auf die Bedeutung der Maschinenanlage ab; denn eine Sache oder ein Gegenstand ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch dann wichtig, wenn er besondere Bedeutung hat bzw. wenn von ihrem oder seinem Funktionieren viel abhängt (vgl. Meyers Enzykl. Lexikon, Deutsches Wörterbuch, Bd. 32 S. 2874).



- 10 -

Damit muß sich eine "wichtige Maschinenanlage" im Sinne der entsprechenden Anforderung der VergGr. V c BAT Fallgruppe 6 durch ihre Bedeutung deutlich wahrnehmbar aus der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 5 herausheben. Dabei kann sich die Bedeutung der Maschinenanlage jedoch nicht aus ihrer Größe ergeben, da die Tarifvertragsparteien bei den heranzuziehenden Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 6 im Sinne einer weiteren Anforderung auch noch ausdrücklich fordern, daß eine "große Maschinenanlage" vorliegen muß. Somit kann sich die Bedeutung der Maschinenanlage (unter Ausschluß ihrer Größe) nur aus den Auswirkungen ihres funktionsgerechten Einsatzes im inner- oder außerdienstlichen Bereich ergeben, beispielsweise aus den Auswirkungen für die Belange des Beklagten, insbesondere den Lehr- und Forschungsbetrieb des Instituts für Regelungstechnik, aber auch den Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers für die Allgemeinheit, etwa die Studenten, das Wirtschaftsleben und die Landesverteidigung, ergeben (vgl. das Urteil des Senats vom 11. September 1985 - 4 AZR 271/84 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Von dem zuvor dargestellten zutreffenden Rechtsbegriff der "wichtigen Maschinenanlagen" geht ausweislich seiner subsumierenden Ausführungen auch das Landesarbeitsgericht aus. Die Erfüllung dieser tariflichen Anforderung, die auch vom Beklagten nicht substantiiert bestritten wird, begründet das Landesarbeitsgericht unter Beibehaltung des zutreffenden Rechtsbegriffes, ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Umstände mit der besonderen Bedeutung der ihrer Art nach einmaligen Maschinenanlage für den wissenschaftlichen Forschungsbetrieb. Demgegenüber erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht weiter erkannt, daß die vom Kläger für sich in Anspruch genommenen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 6 nur erfüllt sind, wenn die betreffende Maschinenanlage sowohl "wichtig" als auch "groß" ist,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

also diese beiden tariflichen Anforderungen kumulativ erfüllt werden. Entgegen der Meinung des Arbeitsgerichts, der sich der Kläger im Berufungsverfahren angeschlossen hatte, ergibt sich das gleichermaßen aus dem Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang. Die Tarifvertragsparteien fordern nämlich ausdrücklich einen Maschinenmeister

"an großen und wichtigen Maschinenanlagen",

während nach der VergGr. VII BAT Fallgruppe 3 Maschinenmeister

"an kleinen und einfachen Maschinenanlagen"

vergütet werden sollen. Schon diese Gegenüberstellung zeigt, daß in beiden Fällen nach dem Willen der Tarifvertragsparteien jeweils beide tariflichen Anforderungen erfüllt sein mußten. Dabei weist das Landesarbeitsgericht auch richtig darauf hin, daß dann, wenn eine Maschinenanlage zwar klein, aber nicht einfach, oder zwar groß, aber nicht wichtig ist, entgegen der Meinung des Arbeitsgerichts die allgemeinen Merkmale der VervGr. VI b BAT Fallgruppe 5 eingreifen, die den Regeltyp eines Maschinenmeisters beschreiben.

Entgegen der Meinung der Revision ist das Landesarbeitsgericht auch vom zutreffenden Rechtsbegriff einer "großen Maschinenanlage" ausgegangen. Auch hierbei ist von den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 5 auszugehen, worin die Tarifvertragsparteien von Maschinenanlagen allgemeiner Art ohne nähere Kennzeichnung nach Größe, Bedeutung oder Ausstattung ausgehen. Wenn sie demgegenüber in der VergGr. V c BAT Fallgruppe 6 eine "große" Maschinenanlage fordern, muß diese sich durch ihre Größe von Maschinenanlagen allgemeiner, durchschnittlicher Art deutlich wahrnehmbar unterscheiden. Dabei kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, jedoch nicht starr auf das jeweilige räumliche Volumen bzw. die räumlich meßbare Größe abgestellt werden. Vielmehr ist die Art der jeweils zu beurteilenden Maschinenanlagen maßgeblich. Es kommt also vorliegend entscheidend darauf an, ob die vom Kläger betreute Hochdruck-Hydraulikanlage ihrerseits - gemessen am Normaltyp solcher



- 12 -

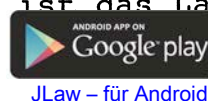
Anlagen - größer ist, was von dem vom Landesarbeitsgericht zugezogenen Sachverständigen im Hinblick auf entsprechende Anlagen in der Industrie sogar bejaht worden ist, während es auf die Größenverhältnisse bei andersartigen Maschinenanlagen, etwa in Kraftwerken, schon aus Rechtsgründen nicht ankommt.

Im übrigen hat der erkennende Senat schon zu dem Tarifmerkmal der "großen Arbeitsstätte" (VergGr. VI b BAT Fallgruppe 26 a.F.) im einzelnen ausgeführt, dabei dürfe nicht allein auf die räumliche Größe abgestellt werden, vielmehr könne sich die Größe der Arbeitsstätte auch aus der Zahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer, der Größe der technisch-maschinellen Ausstattung und besonderen betriebsorganisatorischen Gründen ergeben (vgl. das Urteil des Senats vom 8. September 1971 - 4 AZR 405/70 - AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT). Demgemäß hat der erkennende Senat auch bei einem Küchenlehrmeister einer Wehrbereichsverwaltung eine "große Arbeitsstätte" dann angenommen, wenn dieser nach einheitlichen Grundsätzen in einer großen Zahl von Truppenküchen an verschiedenen Orten Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten auszuführen hat (vgl. das Urteil des Senats vom 10. Oktober 1984 - 4 AZR 411/82 - AP Nr. 95 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Diese Beurteilung des Senats rechtfertigt sich schon daraus, daß das Wort "groß" in der deutschen Sprache, für das es im Englischen allein vier gebräuchliche Worte gibt (vgl. Cassel's German and English Dictionary, S. 261), eine besonders breite, vielfältige Bedeutung hat (vgl. Meyers Enzykl. Lexikon, Deutsches Wörterbuch, Band 31, S. 1086). Im übrigen spricht für diese Auslegung auch der erkennbare Sinn und Zweck der Tarifnormen.

Demgemäß können, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, für die Größe einer Maschinenanlage auch im Rahmen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 6 neben ihrer räumlichen Größe der Grad ihrer technisch-maschinellen Ausstattung, die Kompliziertheit und der Wert der Anlagen sowie deren vielfältige Verwendungsmöglichkeit maßgeblich sein. Damit ist das Landesarbeitsgericht



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

im Gegensatz zum Sachverständigen, der in erster Linie auf die rein räumliche Größe abgestellt hatte, vom zutreffenden Rechtsbegriff der "großen Maschinenanlage" ausgegangen. Diesen Rechtsbegriff hat das Landesarbeitsgericht auch bei seiner Subsumtion beibehalten und im Rahmen des ihm insoweit zustehenden Beurteilungsspielraumes mit Recht insbesondere auf die außergewöhnlich komplizierte und vielfältige technische Ausstattung der vom Kläger betreuten Anlage und ihre besonders weitreichenden Einsatzmöglichkeiten auf verschiedenen Gebieten abgestellt. Auch insoweit sind Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze weder erkennbar noch von der Revision gerügt. Auch hat das Landesarbeitsgericht alle entscheidungserheblichen Tatumstände berücksichtigt, die ihm, soweit das erforderlich war, unter technischen Gesichtspunkten der zugezogene Sachverständige erläutert hatte. Eine weitergehende revisionsgerichtliche Überprüfung findet angesichts des weitreichenden unbestimmten Rechtsbegriffes der "großen Maschinenanlage" und des trichterlichen Beurteilungsspielraumes nicht statt (vgl. BAG 46, 292, 306 = AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie BAG 32, 203, 206 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision, die der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieft hat, greifen nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hat die beiden tariflichen Anforderungen der Wichtigkeit und Größe der Maschinenanlage weder verwechselt noch durcheinandergeworfen. Zwar weist die Revision richtig darauf hin, daß der technisch komplizierte Charakter der vom Kläger zu betreuenden Anlage und ihre vielfältige Verwendungsmöglichkeit auch Rückschlüsse auf ihre Bedeutung zulassen. Das schließt aber entgegen der Meinung der Revision keineswegs aus, diese Tatsachen zur Begründung der "Größe" der Anlage im tariflichen Sinne heranzuziehen. Entgegen dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien engt nämlich der Beklagte diese tarifliche Anforderung in unzulässiger Weise auf die meßbare räumliche Größe ein, wobei er im übrigen übersieht, daß es sich bei der vom Kläger



- 14 -

betreuten Anlage schon aufgrund ihrer räumlichen Größe von rund 60 qm um eine "große Maschinenanlage" handeln könnte, denn dabei ist entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts nicht in absoluter Weise auf die räumliche Größe von Maschinenanlagen überhaupt, sondern die entsprechender Vergleichsobjekte, also vorliegend ähnlicher Hochdruck-Hydraulikanlagen, abzustellen. Es kommt entgegen der Meinung der Revision auch nicht entscheidend darauf an, wieviele Arbeitnehmer dem Kläger unterstellt sind. Bei einem Maschinenmeister fehlt es nämlich ohnehin aufgrund seiner besonderen Funktion in aller Regel an unterstellten Mitarbeitern bzw. solchen in größerer Zahl, so daß insoweit die Rechtsausführungen des Senats zu "großen Arbeitsstätten" nicht ohne weiteres herangezogen werden können. Zudem ist auch dort die Zahl der unterstellten Arbeitnehmer nur eines unter mehreren möglichen rechtlichen Kriterien. Das Landesarbeitsgericht hat auch entgegen den weiteren Ausführungen der Revision nicht tragend auf das von der Hochdruck-Hydraulikanlage erzeugbare Druckquantum abgestellt, sondern ist darauf nur in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise im Rahmen seiner Subsumtion eingegangen. Es erblickt auch darin ein Indiz für die vielfältige Verwendungsmöglichkeit der Anlage. Richtig ist schließlich der weitere Hinweis der Revision, da darauf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht abstellten, komme es auf das Maß der Verantwortung des Klägers nicht an. Darauf hat aber auch das Landesarbeitsgericht nicht abgestellt. Auf die Verantwortung des Klägers ist es überhaupt nicht näher eingegangen.

Auch die prozessualen Rügen der Revision, auf die sich der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat in erster Linie gestützt hat, greifen nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hat nicht seine eigene Sachkunde an die Stelle der des von ihm zugezogenen Sachverständigen gesetzt und auch nicht etwa deren Quelle zu offenbaren unterlassen. Insoweit fehlt es schon an der Darlegung der entsprechenden Prozeßtatsachen im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b ZPO. Im übrigen verkennt der Beklagte, daß der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO)



den Zivilgerichten grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, selbst in Fachfragen abweichend von den Beurteilungen eines Sachverständigen zu entscheiden. Entgegen der Annahme der Revision ist das indessen vorliegend überhaupt nicht geschehen. Zwischen dem Sachverständigen und dem Landesarbeitsgericht bestehen nämlich keinerlei Divergenzen in der Beurteilung technischer Fragen oder fachtechnischer Zusammenhänge. Wie das Landesarbeitsgericht selbst hervorhebt, hat vielmehr der Sachverständige seinen Fachausführungen einen unzutreffenden Rechtsbegriff der "großen Maschinenanlage" zugrundegelegt, indem er einseitig auf die räumliche Größe abgestellt hatte. Den zutreffenden Rechtsbegriff zu bestimmen und bei der Rechtsanwendung heranzuziehen, ist jedoch ausschließlich Angelegenheit der Gerichte (vgl. das Urteil des Senats vom 14. August 1985 - 4 AZR 21/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Nur sie haben über Rechtsfragen, auch solche des Tarifrechts, zu entscheiden.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

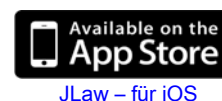
Dr. Feller

Koerner

Lehmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)